

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis
zur Regelung des Gemeindegebrauchs auf der Donau
im Alb-Donau-Kreis**

vom 24. Juni 2010

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 95 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3, 96 Abs. 1 Satz 1 und 120 Abs. 1 Nr. 19 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl.S.219, ber. S.404), geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2005 (GBl.S.668) zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl.S.802) sowie der §§ 1 Abs. 1 und 2, 59 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl.I S.2542) und §§ 49 Abs.2, 53 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), wird verordnet:

Präambel

Der Lauf der Donau – speziell auf der Strecke zwischen der Kreisgrenze bei Zwiefaltendorf (Flusskilometer 2638,815 Donau) bis zur östlichen Gemarkungsgrenze von Rottenacker (Flusskilometer 2616,500 Donau)– liegt in einer überaus reizvollen Landschaft, die sich durch ihre Artenvielfalt und Einzigartigkeit der Biotopstrukturen auszeichnet. Als eines der bedeutendsten Erholungsgebiete des Landes Baden-Württemberg mit zahlreichen wertvollen Biotopen erhält das Donautal einen besonderen Stellenwert. Dieser Donauabschnitt liegt vollständig in den FFH-Gebieten Nr. 7823-341 „Donau zwischen Munderkingen und Riedlingen“ und Nr. 7724-341 „Donau zwischen Munderkingen und Erbach“. Der Teilabschnitt zwischen der Kreisgrenze und Munderkingen liegt zusätzlich im Naturschutzgebiet „Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen“ und dem Vogelschutzgebiet Nr. 75 „Täler der mittleren Flächenalb“ (Gebietsnummer DE 7624-441).

Diese Rechtsverordnung (RVO) hat zum Ziel, Naturnutzung durch Bootfahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft und Naturschutz an der Donau in Einklang zu bringen. Es ist Ziel, das Natur- und Freizeiterlebnis auf der Donau nicht generell zu unterbinden, sondern es vielmehr für alle Lebewesen in geordnete und naturverträgliche Bahnen zu lenken. Für den gesamten Geltungsbereich sind Verbote und Beschränkungen beim Befahren der Donau gemäß § 3 RVO vorgesehen. Zusätzliche Verbote und Beschränkungen z.B. zeitliche Einschränkungen gemäß § 4 RVO und Erlaubnisvorbehalte gemäß § 5 RVO werden gegenwärtig nur innerhalb des Naturschutzgebiets „Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen“ für erforderlich gehalten.

Alle nicht anderweitig bezeichneten §§ sind solche dieser Rechtsverordnung.

§ 1

Schutzgegenstand

- 1 Die Rechtsverordnung erstreckt sich auf den Gewässerabschnitt der Donau innerhalb des Alb-Donau-Kreises von der Kreisgrenze unterhalb Zwiefaltendorf (Flusskilometer 2638,815 Donau) bis zur östlichen Gemarkungsgrenze von Rottenacker (Flusskilometer 2616,500 Donau).
Sie umfasst die Donau auf dem Gebiet der Gemeinden Emeringen, Lauterach, Munderkingen, Obermarchtal, Rechtenstein, Rottenacker und Untermarchtal.
Von der Rechtsverordnung nicht umfasst sind die Triebwerkskanäle „Alfredsthal“ in Obermarchtal, „Donau“ in Munderkingen unterhalb der Umstiegsstelle zur Wörth-Insel und „Neumühle“ in Rottenacker.
- 2 Der von der Rechtsverordnung betroffene Gewässerabschnitt der Donau, die 2 Teilabschnitte mit unterschiedlichem Regelungsinhalt sowie die zulässigen Ein- und Ausstiegsstellen sind in einer Übersichtskarte M 1: 25.000 dargestellt. Diese Übersichtskarte ist Bestandteil der Rechtsverordnung.
- 3 Die Rechtsverordnung mit Übersichtskarte wird beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm und bei den Bürgermeisterämtern in Emeringen, Lauterach, Munderkingen, Obermarchtal, Rechtenstein, Rottenacker und Untermarchtal zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während den Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

Schutzzweck und Definitionen

- 1 Die Beschränkungen des Gemeingebrauchs und die Regelungen dieser Rechtsverordnung zum Verhalten im Uferbereich dienen dem Schutz und Erhalt ökologischer Strukturen der Donau und ihrer Uferbereiche als Lebensraum für seltene und teilweise in ihrem Bestand bedrohte, fließgewässertypische Tier- und Pflanzenarten in dem in § 1 Ziff. 1 genannten Gewässerabschnitt und den jeweiligen Uferbereichen.
- 2 Schutzzweck ist insbesondere
 - 2.1 der Schutz der Lebensstätten von wasser- und röhrichtgebundenen Vogelarten, insbesondere des Eisvogels, der Wasserramsel, des Flussregenpfeifers, des Teichrohrsängers, des Zwergtauchers, des Flussuferläufers und des Gänsesägers als Brut-, Nahrungs-, Mauser-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet;

- 2.2 die Sicherung der Laichmöglichkeiten für Fische und Rundmäuler (insbesondere für die FFH Anhang II und V-Arten Groppe, Streber und Bachneunauge sowie für Äsche und Nase) und Verbesserung der Überlebensmöglichkeiten für Fischbrut, Jungfische und Fische;
- 2.3 der Schutz des Bibers (FFH Anhang II – Art) als Bewohner des Flusslebensraums Donau;
- 2.4 die Vermeidung von Störungen in Larven- und Imaginallebensräumen gefährdeter oder charakteristischer Libellenarten;
- 2.5 der Schutz von am und im Gewässerbett lebenden Kleinlebewesen und ihrer Entwicklungsstadien, z. B. Steinfliegen, Köcherfliegen, Eintagsfliegen, Käfern, Krebsen, Muscheln und Schnecken.
- 2.6 der Schutz der fließgewässertypischen Vegetation, insbesondere der flutenden Wasservegetation (Lebensraumtyp 3260 der FFH-Richtlinie) und der feuchten Hochstaudenfluren (FFH-LRT 6430) sowie der Ufergehölze, Röhrichte, Schwimmblattgesellschaften und der Unterwasservegetation;
- 2.7 der Schutz der an die Donau angrenzenden mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510)
- 3 Gewerbliche Anbieter im Sinne dieser Verordnung sind alle Betreiber die gegen Entgelt Bootstouren anbieten oder durchführen sowie Anbieter die Boote entgeltlich zur Verfügung stellen.
- 4 Naturkundlich geführte Bootstouren im Sinne dieser Verordnung sind alle Touren die von einem verantwortlichen, qualifizierten und fachkundigen Leiter durchgeführt werden.

§ 3

Verbote und Beschränkungen beim Befahren der Donau

Innerhalb des in § 1 Ziff. 1 dieser RVO genannten Gewässerabschnittes (Darstellung des Geltungsbereichs siehe Übersichtskarte) gelten für das Befahren der Donau folgende Regelungen:

- 1 **Das Ein-, Um- und Aussteigen** ist nur an den nachfolgenden Stellen (Darstellung siehe Übersichtskarte) erlaubt:
 - 1.1 **In Rechtenstein**
Bootsausstieg vor dem Wehr bei Flusskilometer 2634,100 Donau
Bootseinstieg nach dem Wehr am rechten Flussufer bei Flusskilometer 2633,940 Donau

(im NSG „Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen“)

1.2 In **Obermarchtal**

Bootsausstieg vor dem Wehr bei Flusskilometer 2632,00 Donau
Bootseinstieg nach dem Wehr am linken Flussufer bei Flusskilometer 2631,830 Donau
(im NSG „Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen“)

1.3 In **Untermarchtal**

Bootsaus- und -einstieg am rechten Flussufer oberhalb der Straßenbrücke bei Flusskilometer 2628,070 Donau
(im NSG „Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen“)

1.4 In **Munderkingen** (Wörth Insel)

Bootsumstieg vor der Fußgängerbrücke zur Wörth-Insel am linken Flussufer bei Flusskilometer 0,500 Triebwerkskanal (Donau)
Wiedereinstieg für ankommende Boote nach dem Wehr am rechten Flussufer bei Flusskilometer 2623,930 Donau. Ein Neueinstieg ist nicht zulässig.

1.5 In **Munderkingen** (beim Feuerwehrgerätehaus)

Bootsaus- und -einstieg am rechten Flussufer bei Flusskilometer 2622,080 Donau

1.6 In **Rottenacker**

gepl. Bootsausstieg vor dem Wehr am rechten Flussufer bei Flusskilometer 2618,660 Donau
gepl. Bootseinstieg in den Stehebach nach der Straßenbrücke bei Flusskilometer 0,350 km Stehebach (Gewässer II.Ordnung)
Bis zur Baufertigstellung sind der bestehende Bootsaus- und Bootseinstieg beim Wehr am rechten Flussufer zu benutzen.

2 Es darf auf dem Flusslauf der Donau nur mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft mit einer maximalen Länge von 5,50 m und einer maximalen Breite von 1,50 m gefahren werden.

3 Auf überschwemmten Flächen ist ein Befahren verboten.

4 Das Einfahren in Seitengewässer aller Art (z. B. Neben- und Seitenarme, Altarme und Altwasser), sowie das Betreten der Ufer und der Inseln, mit Ausnahme der zugelassenen Ein- und Ausstiegsstellen sowie den dazwischen liegenden Umtragungsstrecken, ist verboten.

5 Während der Fahrt ist von den Ufern der Donau, insbesondere von Uferabbrüchen, Inseln, Wasserpflanzengesellschaften und der Ufervegetation, ein größtmöglicher Abstand einzuhalten.

- 6 Die Benutzung von Radios, Kassettenrecordern, Musikinstrumenten und der Einsatz sonstiger Lärmquellen auf dem Wasser sind nicht gestattet. Verboten ist auch das Boot fahren in alkoholisiertem Zustand.

§ 4

Zusätzliche Verbote und Beschränkungen beim Befahren der Donau innerhalb des Naturschutzgebiets „Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen“

Innerhalb des NSG „Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen“ – von der Kreisgrenze (Flusskilometer 2638,815 Donau) bis zur Brücke bei der Dom-Mühle in Munderkingen (Flusskilometer 2624,100 Donau) - gelten zusätzlich folgende Regelungen (Darstellung des Geltungsbereichs siehe Übersichtskarte):

- 1 Das Befahren der Donau ist **ganzjährig vorbehaltlich der Regelungen in § 4 Ziff. 2 und 3 verboten.**
- 2 In der Zeit vom **1. März bis 30. Juni** ist die Befahrung der Donau ausschließlich im Rahmen von **naturkundlich geführten Bootstouren** zulässig. Alle Anbieter naturkundlich geführter Kanutouren bedürfen einer Erlaubnis nach § 5 Ziff. 1.
- 3 In der Zeit vom **1. Juli bis 29. Februar** ist die Befahrung der Donau unter den folgenden Vorbehalten und Beschränkungen zulässig:
 - 3.1 Für **private Nutzer** ist das Befahren der Donau täglich ab 9 Uhr zulässig, der Ausstieg muss bis spätestens 20 Uhr erfolgt sein. Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich.
 - 3.2 **Gewerbliche Anbieter** bedürfen einer Erlaubnis nach § 5 Ziff. 2.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte innerhalb des Naturschutzgebiets „Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen“

Für naturkundlich geführte Bootstouren, öffentliche Bootsveranstaltungen und für gewerbliche Anbieter kann das Landratsamt Alb-Donau-Kreis - untere Naturschutzbehörde - auf Antrag eine Erlaubnis erteilen. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Eine Erlaubnis kann unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- 1 Für **naturkundlich geführte Touren** ist in der Zeit vom **1. März bis 30. Juni** des Jahres innerhalb des Donauabschnitts zwischen Zwiefaltendorf (Landkreis Biberach) und Munderkingen **pro Tag jeweils eine naturkundlich geführte Bootstour mit max. 10 Booten zulässig**. Der erstmalige Einstieg ist von 9 bis 14 Uhr zulässig. Der Ausstieg muss bis spätestens 18 Uhr erfolgt sein. Für die naturkundlich geführten Kanutouren ist ein für die Tour verantwortlicher qualifizierter und fachkundiger Leiter zu benennen.
Das Programm und die Qualifizierung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Die für jede naturkundlich geführte Tour erforderliche Erlaubnis ist mindestens eine Woche vor der Tour beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis - untere Naturschutzbehörde - zu beantragen.
Für die Einstiegsstelle Zwiefaltendorf (Landkreis Biberach, Kreisgrenze) ist zur Weiterfahrt in den Alb-Donau-Kreis die Erlaubnis beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu beantragen.
- 2 Für **gewerbliche Anbieter** ist in der Zeit vom **1. Juli bis 29. Februar** des Jahres das Befahren des Donauabschnitts zwischen Zwiefaltendorf (Landkreis Biberach) und Munderkingen bei einem erstmaligen Einstieg von 9 bis 14 Uhr und bei einem Ausstieg bis spätestens 18 Uhr zulässig.
Auf Antrag kann eine saisonale Erlaubnis für die Einstiegsstellen Rechtenstein (§ 3 Ziff. 1.1), Untermarchtal (§ 3 Ziff. 1.3) und Zwiefaltendorf (Kreis Biberach) erteilt werden.
Die Anträge für eine saisonale Erlaubnis sind bis spätestens 1. Mai des jeweiligen Jahres beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis - untere Naturschutzbehörde - schriftlich einzureichen.
Für die Einstiegsstelle Zwiefaltendorf (Landkreis Biberach, Kreisgrenze) ist zur Weiterfahrt in den Alb-Donau-Kreis die Erlaubnis beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu beantragen.
- 3 Für **öffentliche Bootsveranstaltungen** ist im Einzelfall eine Erlaubnis mindestens einen Monat vorab beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis - untere Naturschutzbehörde - zu beantragen.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten und Beschränkungen dieser Rechtsverordnung kann das Landratsamt Alb-Donau-Kreis - untere Naturschutzbehörde - insbesondere für die Kanu-Abteilung VfL Munderkingen, einzelne Boote von Privatpersonen, Kanuwanderer und Veranstaltungen mit sozialem und pädagogischem Hintergrund auf Antrag Befreiung erteilen,

- 1 wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses - einschließlich solcher sozialer, wirtschaftlicher oder pädagogischer - Art notwendig ist

- 2 oder der Vollzug der Bestimmungen und Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar unangemessenen Belastung führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Zulässige Handlungen

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Fischerei, Land- und Forstwirtschaft, angemeldete Übungen sowie Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bleiben, unter Beachtung weitergehender öffentlich rechtlicher Vorschriften, unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- 1 Ordnungswidrig im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 19 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg sowie des § 69 Abs. 7 in Verbindung mit 59 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und §§ 80 Abs. 2 Nr. 17, 53 Abs. 3 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 3 oder 4 dieser Verordnung oder einer nach §§ 5 oder 6 dieser Verordnung erteilten vollziehbaren Gestattung zuwider handelt.
- 2 Die Ordnungswidrigkeit nach Ziffer 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9

Rechtsvorschriften

Die Vorschriften der Verordnungen des Regierungspräsidiums Tübingen über die Naturschutzgebiete „Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen“ vom 14. März 2006 und „Braunsell“ vom 10. Januar 1991– in der jeweils gültigen Fassung - sowie sonstige weitergehende naturschutz- und wasserrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Ulm, den 24. Juni 2010
Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Heinz Seiffert
Landrat

Verkündungshinweis:

Gemäß § 22 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 76 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, die die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.